

waltungsbehörde Einspruch zu erheben. Dies geschah mit Erfolg, da bei Ausführung eines Bebauungsplanes die projektirten neuen Uebergänge beziehentlich die Erweiterung seither bestehender nicht mehr im Niveau, sondern mittels Ueber- oder Unterführung hergestellt werden müßten, und zwar hierbei lediglich auf Kosten der ansuchenden Gemeinde.

In soweit würde also die Staatsbahnverwaltung keinerlei finanzielle Verpflichtung getroffen haben. Dieselbe hatte aber des weiteren (wie eingangs angeführt) mit der Nothwendigkeit zu rechnen, für besagte Strecke mit der Zeit zwei neue Gleise anzufügen, und hierfür wäre ihr dann die beregte Ueber- beziehentlich Unterführung ausschließlich und auf eigene Kosten mit Recht angefallen worden.

Beiderseitige Interessen erheischten hier eine Einigung, und da inzwischen die Einverleibung von Strehlen in die Stadtgemeinde Dresden erfolgte, so trat für letztere die Nothwendigkeit des Entwurfes eines Bebauungsplanes mit neuer Dringlichkeit hervor. Erneut angeknüpfte Verhandlungen führten endlich zu dem Resultat, daß man sich einigte, die Kosten des Gesamtumbaus möglichst gleichmäßig auf beide Parteien zu vertheilen.

Hiernach sollen die Kosten des für Strehlemer Flur erforderlichen gesammten Grunderwerbes, sowie die Herstellung des erhöhten zweigleisigen Bahnkörpers einschließlich der während der Ausführung nöthigen Interimsanlagen vom Staatsfiskus und der Stadtgemeinde zu gleichen Theilen getragen werden. Die Stadt Dresden giebt einen Theil der Schüttungsmasse unentgeltlich und trägt für die zu erhöhenden zwei Gleise die Kosten der Unterführung von zunächst vier, sowie etwa später nöthig werdender weiterer Straßen, ingleichen Wasserdurchlässe, allein.

Dagegen trägt der Staatsfiskus seinerseits die Kosten des Oberbaues besagter zwei Gleise sowie die spätere Verbreiterung des Bahnkörpers zu viergleisiger Anlage, desgleichen die Errichtung einer Verkehrsstelle in Vorstadt Strehlen. Die der Stadtgemeinde hierfür zufallenden Beiträge hat man mit 400 000 *M.* pauschalirt, wovon jedoch 100 000 *M.* als kapitalisirter Betrag derjenigen Ersparnisse in Abzug kommen, welche dem Staatsfiskus durch Wegfall der Ueberwachungskosten jetzt bestehender drei Niveauübergänge zu gute gehen.

Es verbleibt der Stadtgemeinde demnach ein Beitrag

für obige Bauarbeiten von rund . . . . .	300 000 <i>M.</i>
sowie für Grunderwerbungs-kosten . . . . .	233 000 -
mithin Gesamtbeitrag 533 000 <i>M.</i>	

Wenn nun die Gesamtkosten der ins Auge gefaßten Grunderwerbungen und Umbauten in Strehlemer Flur 1 303 000 *M.* betragen werden, so verbleibt nach Abzug des Beitrages der Stadtgemeinde Dresden dem Staatsfiskus 770 000 *M.* oder abgerundet

800 000 *M.* zu decken. Hierzu treten noch

100 000 - Kosten des Arealerwerbes in östlicher Richtung bis Niederseblig,

so daß 900 000 *M.* das Gesammterforderniß bilden, wovon

500 000 - als für die jetzige Finanzperiode ausreichend als erste Rate zur Bewilligung gefordert werden.

Der diesbezügliche Vertrag des Staatsfiskus mit der Stadtgemeinde Dresden, dessen hauptsächlichste Bestimmungen vorstehend kurz skizzirt sind, ist dem Königlichen Dekret Nr. 17 Anhang unter A beigedruckt, und wird hiermit auf denselben verwiesen.

Die Deputation findet besagten Vertrag nach eingehender Prüfung für annehmbar, betrachtet auch den weiter vorgeschlagenen rechtzeitigen Arealerwerb für durch dortige Verhältnisse durchaus geboten, und kommt somit zu dem am Ende dieses Berichts formulirten zustimmenden Schlußantrag.